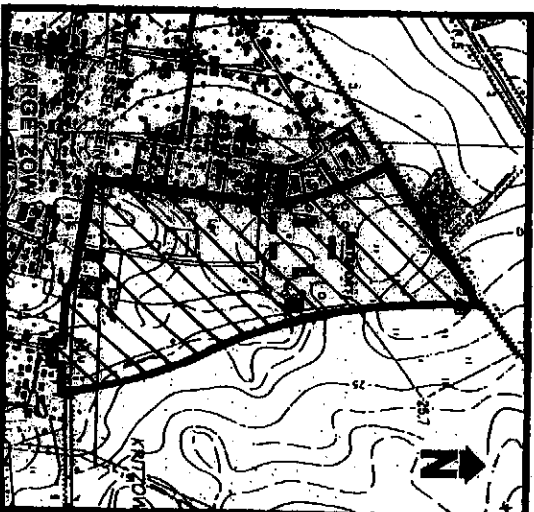


**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Bauleitplanung der Hansestadt Wismar**

**Betrifft:** 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow“  
**Hier:** Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB  
**Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:**  
**im Norden:** durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG  
**im Osten:** durch die westliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 31/93 „Wohngebiet Kritzowburg Nord“  
**im Süden:** durch die Straße Am Weißen Stein  
**im Westen:** durch die Wohnbebauung Dargetzow, 3. Wendung  
 Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.  
 Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29. Januar 2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 66 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/91 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Beamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/91 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/91 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar  
 Die Bürgermeisterin  
 Bauamt, Abt. Planung